

Kombinationsleistung

(§ 38 SGB XI)

Pflegebedürftige können **Pflegegeld und Pflegesachleistung** beziehen, diese also kombinieren. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn nur ein geringerer Teil als Pflegesachleistung erbracht und diese dadurch nicht voll ausgeschöpft wird. **Neben der Pflegesachleistung kann dann der Versicherte anteilig Pflegegeld erhalten.** Dies wird als **Kombinationsleistung** bezeichnet und muss bei der Pflegekasse **extra beantragt** werden.

Da Personen mit Pflegegrad 1 weder Pflegegeld noch Pflegesachleistungen beziehen können, kommt die Kombinationsleistung nur für Personen mit einem anerkannten Pflegegrad 2 bis 5 in Frage.



Beispiel

Ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 2 nimmt einmal die Woche einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch. In Pflegegrad 2 hat er Anspruch auf eine Pflegesachleistung von 689 €. Der Einsatz des ambulanten Pflegedienstes kostet aber nur 124 €. Er hat also nur 18 % der Pflegesachleistung verbraucht. Als Ausgleich können nun 82 % des zustehenden Pflegegeldes in Pflegegrad 2 bezogen werden. Das Pflegegeld in Grad 2 beläuft sich auf 316 €, davon 82 % ergeben 259,12 €. Der Pflegebedürftige erhält also für 124 € Pflegesachleistung und 259,12 € Pflegegeld.



Tipp

Wenn Sie nur eingeschränkt, zum Beispiel einmal wöchentlich, Hilfe durch einen Pflegedienst benötigen und so die Sachleistung nicht komplett ausschöpfen, beantragen Sie die Kombinationsleistung. So können Sie neben der Sachleistung noch anteilig Pflegegeld bekommen und damit zum Beispiel pflegende Angehörige unterstützen.

Entscheidungsbindung

An den Antrag auf Kombinationsleistung und das Verhältnis, in dem die Sach- und Geldleistung bezogen werden soll, ist der Versicherte für 6 Monate gebunden. Ein vorzeitiger Wechsel ist aber möglich, wenn eine wesentliche Veränderung in der Pflegesituation eingetreten ist. **Beispiel:** Der Gesundheitszustand des Pflegebedürftigen verschlechtert sich und es ist ein höherer Anteil an Sachleistung notwendig, um die Pflege sicher zu stellen.

Die 6 Monatsfrist ist auch **nicht** zu beachten, wenn

- der Pflegebedürftige nur noch das Pflegegeld oder die Pflegesachleistung in Anspruch nehmen will

oder

- das Pflegegeld oder die Pflegesachleistung neben der teilstationären Pflege bezogen werden

Leistungsweitergewährung bei Änderungen der Pflegesituation

Die Pflege eines Menschen verläuft selten gradlinig. Der Gesundheitszustand kann sich verschlechtern und ein stationärer Krankenhausaufenthalt kann nötig werden. Wird eine Kombinationsleistung bezogen, ist die **Pflegesachleistung während des stationären Aufenthalts** nicht notwendig und **fällt deshalb weg**.

Da die Angehörigen **während stationärer Aufenthalte** Pflege und Alltag des Betroffenen weiter unterstützen, **wird das anteilig bezahlte Pflegegeld bis zu 4 Wochen weiter gewährt**.

Diese Regel wird bei folgenden Situationen angewendet:

- stationärer Aufenthalt in einem Krankenhaus
- stationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahme
- Verordnung von **häuslicher Krankenpflege** über die Krankenversicherung, z. B. um einen Krankenhausaufenthalt zu vermeiden oder zu verkürzen

Um den Einsatz von **Verhinderungs-/bzw. Ersatzpflege** und **Kurzzeitpflege** zu fördern, wurde hier eine ähnliche Regelung getroffen.

Werden Ersatz- und Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, wird die Hälfte des zuvor

bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Tod des Pflegebedürftigen

Stirbt der Pflegebedürftige, wird auch bei der Kombinationsleistung das anteilige Pflegegeld bis zum Ende des Sterbemonats gezahlt.

Kombinationsleistung in Verbindung mit anderen Leistungen

Wird der Sachleistungsanspruch nicht ausgeschöpft, können bis zu 40 % des Sachleistungshöchstbetrages für [Angebote zur Unterstützung im Alltag](#) eingesetzt werden.

Versicherte haben neben der Kombinationsleistung einen Anspruch auf bis zu 100 % [Tages- und Nachtpflegeleistungen](#).

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Weitere Informationen zu Leistungen und Ansprüchen bei Pflegebedürftigkeit finden Sie im neuraxWiki unter

[Pflegebedürftigkeit](#)

[Pflegegrade und Leistungsansprüche im Überblick](#)

[Pflegebegutachtung](#)

[Fristen für die Pflegebegutachtung](#)

[Kurzzeitige Arbeitsfreistellung nach dem Pflegezeitgesetz](#)

[Soziale Sicherung der Pflegeperson](#)

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

<https://www.neuraxwiki.de/>

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de